

VDAT – Verband der Automobil Tuner e.V.

15.03.2022

Bearbeiter: [REDACTED]

Stellungnahme des VDAT e.V. zum Referentenentwurf der Bundesregierung „Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“

Allgemeines:

Die Stellungnahmen des VDAT e.V. beziehen sich maßgeblich auf die Ausführungen zu §§ 19, 69a und 72 StVZO.

Als extrem kritisch für die Branche der Tuning- und Zubehörindustrie sind die geplanten Gültigkeitsbefristungen für in Verkehr befindliche Teilegutachten anzusehen.

Wegen der enormen Wichtigkeit dieses Punktes für die Industrie, bittet der VDAT ergänzend zu dieser Stellungnahme um einen persönlichen Austausch dazu.

Seite 14 Referentenentwurf

Durch die Zusammenarbeit des VDAT mit verschiedenen Landespolizeien in der Initiative TUNE IT! SAFE! ist bekannt, dass die bestehende und im Referentenentwurf weiterhin benutzte Formulierung als missverständlich und interpretationsfähig angesehen wird:

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs jedoch nicht, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen oder Änderungen der Software...

Begründung der Änderungsempfehlung:

Die Formulierung ...“abweichend von Absatz 2 Satz 2“ führt in der polizeilichen Praxis immer wieder zu Fehlinterpretationen hinsichtlich des tatsächlichen Erlöschens einer Betriebserlaubnis – vielfach zum Nachteil von Fahrzeughaltern.

Der VIII Zivilsenat des BGH merkt im Urteil VIII ZR 361/18 vom 11.12.2019 zu StVZO § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wie folgt an:

„Die Betriebserlaubnis für ein Fahrzeug erlischt im Falle nachträglicher Veränderungen nur dann, wenn diese mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer verursachen. Dabei haben Behörden und Gerichte für jeden Einzelfall zu ermitteln, ob die betreffende Veränderung eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht nur für möglich erscheinen, sondern erwarten lässt.“

Im Sinne einer Klarstellung wird eine der folgenden oder eine vergleichbare Formulierung empfohlen:

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt jedoch nicht, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen oder Änderungen der Software...

oder:

Werden Änderungen nach Absatz 2 Satz 2 vorgenommen, ist ein Erlöschen der Betriebserlaubnis auszuschließen, wenn...

Seite 23 Referentenentwurf

§ 69a Absatz 2 a > Änderung ee >> der Begriff Teilegutachten entfällt

Anmerkung und Begründung zur Änderungsempfehlung:

Die weitere Verwendung des Wortes „Teilegutachten“ im Text scheint aus Sicht des VDAT vorteilhaft.

Missverständnisse und Fehlinterpretationen dahingehend, dass Teilegutachten – wenn nicht mehr benannt – von der Aushändigungspflicht bei Überprüfungen ausgenommen sein könnten, können so vermieden werden.

Seite 24 Referentenentwurf

§ 72 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(4) Bestehende Teilegutachten gemäß § 19 Absatz 3 Nr. 4 in der vor dem Datum des [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung können bis [einsetzen: Datum des Tages [48] Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] verwendet werden.]

Anmerkung und Begründung zur Änderungsempfehlung:

Eine Gültigkeitsbefristung auf 48 Monate würde für die Marktteilnehmer einen existenzbedrohenden und aus Sicht des VDAT nicht verhältnismäßigen Werteverzehr / -Verlust darstellen.

Bestehende Teilegutachten (TGA) [auch ältere TGA] stellen ein erhebliches Unternehmenskapital dar, welches keinesfalls wertlos werden darf.

Je nach Produktgruppe besitzen Hersteller **mehrere tausend aktive TGA** (z.B. Firmen aus dem Fahrwerks-/Federn Segment).

Die Konsequenz einer Gültigkeitsbefristung ohne definiert beschriebene Möglichkeit der Weiternutzung wäre gleichbedeutend mit der Forderung eine erhebliche Anzahl von TGA in TTG „umschreiben“ zu lassen. Diese Forderung würde die Unternehmen wirtschaftlich überfordern. Das KBA signalisierte in der Arbeitsgruppe Teiletzgenehmigung zudem die Ablehnung pauschaler Umschreibungen von TGA in TTG wegen teilweise abweichender Prüfanforderungen.

Die Auswirkungen einer „zeitlichen Befristung von in Verkehr befindlichen TGA“ wurde seinerzeit auch in der Arbeitsgruppe-TTG intensiv diskutiert. Nach Abwägung der Vor-/Nachteile wurde eine Gültigkeitsbefristung von in Verkehr befindlichen TGA nicht mehr thematisiert.

Siehe dazu auch KBA „Szenario zum Übergang von TGA zu TTG“ (Punkt 5) vom 09.11.2015 (Anlage 1).

Denkbare Lösungsansätze für die Verwendung von TGA nach Einführung des TTG-Systems:

- a) Sollte der Verordnungsgeber mit einer Gültigkeitsbefristung eine Bereinigung der Anzahl von in Verkehr befindlichen TGA anstreben, könnte dieses Ziel auch ohne eine Gültigkeitsbefristung, z.B. durch ein „Register für aktive TGA“ (sachlich vorhanden, aber nicht vollumfänglich aktuell = TGA-Datenbank des KBA) erreicht werden. Die Unternehmen könnten innerhalb eines definierten Zeitraumes die für sie maßgeblichen TGA im PDF Format in einem solchen Register abspeichern. Prüforganisationen erhalten entsprechende Zugriffsmöglichkeit darauf sowie die Vorgabe, nur TGA dieses Registers als Grundlage für Eintragungen heranziehen zu dürfen. Der Markt würde von Teilegutachten, die gegebenenfalls durch unberechtigte Dritte unzulässig verwendet werden, bereinigt. *(Siehe auch hier KBA „Szenario zum Übergang von TGA zu TTG“ (Punkt 5) vom 09.11.2015 (Anlage 1).*
- b) Sollte eine Gültigkeitsbefristung aus Sicht des Verordnungsgebers dennoch als alternativlos angesehen werden, müsste diese auf einen Zeitraum von mindestens 6 – priorisiert, 8 Jahren ausgeweitet werden. Weiterhin müsste sichergestellt werden, dass TGA weiterhin als verbindlich anzuerkennende Basis für Eintragungen im Einzelzulassungsverfahren dienen. Aus Sicht des VDAT würde es dann einer Zusatzformulierung im Referentenentwurf oder einer anderweitigen Verlautbarung des BMDV bedürfen, damit ein einheitlicher Umgang der Prüforganisationen mit TGA's gewährleistet ist.

Auf die sich vielfach ergebenden höheren Kosten für eine Änderungsabnahme im Einzelgenehmigungsverfahren und für die Umschreibung der Fahrzeugpapiere wird an dieser Stelle der Ordnung halber hingewiesen.

I.d.R. kann zwischen einer bisherigen §19.3 Eintragung und einer Abnahme nach § 19.2 in Verbindung mit §21 von einer Verdoppelung der Kosten für den Verbraucher ausgegangen werden.

Mit Blick auf die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen einer Gültigkeitsbefristung von TGA setzt sich der VDAT e.V. mit Priorität für den Wegfall einer Befristung ein. Als Kompromiss dazu würde dem Verband der Lösungsansatz a) als der praxisorientierteste erscheinen.

Kontakt:

VDAT – Verband der Automobil Tuner e.V.

Geschäftsstelle: Breitscheider Str. 2 - 53547 Roßbach

Telefon: 02638 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@vdat.de

Ansprechpartner : [REDACTED]